

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Nutzung von Kindergärten**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1992 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 24.02.1994 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

1. Die Sorgeberechtigten der in gemeindlichen Kindergärten betreuten Kinder sind verpflichtet, für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten.
2. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben im Sinne des Nds. Kommunalabgabengesetzes. Sie dienen ausschließlich der Unterhaltung und dem Betrieb der gemeindlichen Kindergärten.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt:

Für Vormittagsgruppen
(5 Wochentage zu 4 Stunden) 90,00 - 240,00 DM

Die Gebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten erhoben und sind nach monatlichen Einkommensstufen gestaffelt.

Das monatliche Einkommen der Sorgeberechtigten wird wie folgt ermittelt:

Jahresgesamteinkünfte ohne Kindergeld
abzüglich Werbungskosten bzw. Werbungskostenpauschale
abzüglich Vorsorgeaufwendungen
dividiert durch 12 Monate.

Die sich daraus ergebende Gebühr wird für das Kindergartenjahr festgesetzt.

Die monatliche Gebühr beträgt bei einem so ermittelten Einkommen

bis 2.000,00 DM	=	90,00 DM
von 2.000,01 DM bis 2.500,00 DM	=	105,00 DM
von 2.500,01 DM bis 3.000,00 DM	=	120,00 DM
von 3.000,01 DM bis 3.500,00 DM	=	135,00 DM
von 3.500,01 DM bis 4.000,00 DM	=	150,00 DM

von 4.000,01 DM bis 4.500,00 DM	=	165,00 DM
von 4.500,01 DM bis 5.000,00 DM	=	180,00 DM
von 5.000,01 DM bis 5.500,00 DM	=	195,00 DM
von 5.500,01 DM bis 6.000,00 DM	=	210,00 DM
von 6.000,01 DM bis 6.500,00 DM	=	225,00 DM
ab 6.500,01 DM	=	240,00 DM

Eine Änderung ist erforderlich, wenn sich das zu berücksichtigende Einkommen um mehr als 10 % erhöht oder verringert. Der Antragsteller ist insoweit verpflichtet, der Gemeinde die für die Einkommensberechnung maßgebenden Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Im übrigen gilt der Höchstsatz der Gebühren, wenn das Einkommen nicht nachgewiesen wird.

Befinden sich in den Kindergärten zur gleichen Zeit mehrere Kinder eines Ehepaares bzw. Elternteils, so ermäßigt sich die Gebühr für das 2. und jedes weitere Kind um 30 %.

Kinder aus anderen Gemeinden ist der gebührengleiche Zugang offen, sofern Kindergartenplätze frei sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Eine tageweise Abrechnung findet nicht statt. Auch eine notwendige vorübergehende Schließung der Kindergärten sowie das Fernbleiben des Kindes führen nicht zur Ermäßigung der Gebühren.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Leistungen der Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten 2 Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindergartenjahres.

Als Kindergartenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind monatlich im voraus zu entrichten. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Zwangsmittel, Rechtsmittel

Auf die Gebührensatzung finden die Straf- und Bußgeldvorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

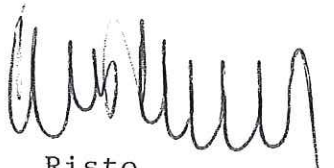
§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.1994 in Kraft.

Krummhörn, den 18.05.1993


Reemtsma
Bürgermeister




Risto
Gemeindedirektor

**4. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Nutzung von Kindergärten
vom 18.05.1995**

Aufgrund der § 6,8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 25.09.1995 (Nds. GVBl. S. 303), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 30.03.2004 folgende 4. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung vom 18.05.1995 wird wie folgt geändert:

Höhe der Gebühren

Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt:

Für Vormittagsgruppen:

- 5 Wochentage zu 4 Stunden Betreuung66,50 € - 180,00 €
- 5 Wochentage zu 5 Stunden Betreuung83,00 € - 235,00 €

Die monatliche Gebühr beträgt bei einem ermittelten Einkommen

<u>mtl. anrechenbares Einkommen</u>	<u>4-Std. Betreuung</u>	<u>5-Std.-Betreuung</u>
bis 1.534,00 €	66,50 €	83,00 €
von 1.534,01 € bis 1.790,00 €	73,50 €	92,00 €
von 1.790,01 € bis 2.045,00 €	82,00 €	102,50 €
von 2.045,01 € bis 2.301,00 €	90,00 €	112,50 €
von 2.301,01 € bis 2.556,00 €	98,00 €	122,50 €
von 2.556,01 € bis 2.812,00 €	106,00 €	132,50 €
von 2.812,01 € bis 3.068,00 €	115,00 €	144,00 €
von 3.068,01 € bis 3.323,00 €	123,00 €	154,00 €
von 3.323,01 € bis 3.579,00 €	131,00 €	164,00 €
von 3.579,01 € bis 3.835,00 €	139,00 €	174,00 €
von 3.835,01 € bis 4.090,00 €	147,00 €	184,00 €
von 4.090,01 € bis 4.346,00 €	155,00 €	194,00 €
von 4.346,01 € bis 4.602,00 €	164,00 €	205,00 €
von 4.602,01 € bis 4.857,00 €	172,00 €	215,00 €
von 4.857,01 € bis 5.113,00 €	180,00 €	225,00 €
ab 5.113,01 €	188,00 €	235,00 €

Sollte ein Bedarf an weiterer Verlängerung der Öffnungszeiten bestehen, ist die Gebühr entsprechend anzupassen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

Krummhörn, den 13.04.2004



Gemeinde Krummhörn

Bürgermeister

5. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von
Kindergärten vom 18.05.1995
(zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 30.03.2004)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 2010, S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S.277) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 11.04.2011 folgende 5. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

In der Satzungsbezeichnung wird das Wort „Kindergärten“ durch das Wort „Kindertagesstätten“ ersetzt.

Artikel 2

§ 2 (Höhe der Gebühren) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Das Wort „Vormittagsgruppen“ wird durch das Wort „Kindergärten“ ersetzt.

Weiterhin wird folgender Absatz aufgenommen:

Für Kinderkrippen:

5 Wochentage zu 6 Stunden Betreuung100,00 € - 282,00 €

Ergänzend hinzugefügt wird dem letzten Satz:

Für eine Ganztagsbetreuung in der Kinderkrippe ist ein Bedarf von 25 % der genehmigten Plätze erforderlich.

Artikel 3

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Krummhörn den 18.05.2011



Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister